TOP 13

Ein Widerspruch entsprechend § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung kann aus zwei Gründen erfolgen. Zum Einen kann er entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V aufgrund einer Rechtsverletzung erfolgen, aber entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V auch auf Grund der Gefährdung des Allgemeinwohls.

Der Widerspruch des Bürgermeisters enthält entgegen der Darstellungen des Bürgermeisters keinen Hinweis auf eine Rechtsverletzung im Sinne des § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung. Innerhalb der Begründung zum Widerspruch wird ausdrücklich nur auf § 33 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen. Damit liegt dem Widerspruch objektiv nur die Annahme des Bürgermeisters auf eine Gefährdung des Allgemeinwohls zugrunde. Die auf Seite 2 von 3 im letzten Absatz dargestellte Zusammenfassung zeigt für jeden nachvollziehbar, dass es in der Begründung ausschließlich um eine Gefährdung des Allgemeinwohls innerhalb des Widerspruchs geht.

Auch die auf Seite 3 von 3 dargestellten möglichen Amtspflichtverletzungen stellen lediglich die angebliche Rechtsfolge aus der durch den Bürgermeister vorgetragenen Sicht in Bezug zur Gefährdung des Allgemeinwohls dar. Eine Amtspflichtverletzung kann aber nur dann entstehen, wenn ein objektiver Verstoß gegen geltendes Recht in grob fahrlässiger Weise vorgenommen wird. Hierzu besteht allein deshalb kein Anlass, da der Bürgermeister selbst keine Rechtsverletzung in der Beschlussfassung auf Grundlage des § 33 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung geltend macht. Es kann somit unabhängig von der Stimmabgabe keine Amtspflichtverletzung auf Seiten der Stadtvertretung vorliegen, was wiederum die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung ausschließt.

Entgegen der Darstellungen des Bürgermeisters im Rahmen seiner Begründung zur Gefährdung des Allgemeinwohls bezüglich § 12 Abs. 6 BauGB liegt ein Zwang zur Aufhebung des B-Planes in diesem besonderen Einzelfall nicht vor. Der § 12 Abs. 6 BauGB ist ein Instrument zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden auf Grundlage des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Er sichert also den Gemeinden ein Recht zur Aufhebung von B-Plänen zu, wenn die Vorhaben- und Erschließungsträger ihrer Pflicht zur fristgerechten Vorlage von Unterlagen nicht nachkommen. Dies wird im Besonderen aus § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB deutlich, wo den Vorhaben- und Erschließungsträgern die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gemeinde verwehrt wird. Dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt ist doch vor diesem Hintergrund geradezu logisch, da der Gemeinde natürlich das Ermessen bleibt, wie bspw. eine Fristverlängerung. Das Recht der Gemeinde zur Sicherung der städtebaulichen Planung aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz findet also im § 12 Abs. 6 BauGB seine Ausprägung, es handelt sich um ein Instrument zur Sicherung der Planungshoheit.

Die Beschlussvorlage ist nach hiesiger Einschätzung auch deshalb abzulehnen, weil sie objektiv gegen geltendes Recht verstößt. Die Kopplung der Beschlussfassung zum Widerspruch mit der Beschlussfassung über die Aufhebung des B-Planes ist nach geltendem Recht unzulässig.